

Grundrechtsfunktionen

Abwehrfunktion

= Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe (= Freiheitsrechte); Ausfluß der liberal-staatlichen Tradition, z.B. Art. 2, 4, 5, 12, 14 GG

= Schutz davor, daß grundrechtlich geschütztes Verhalten zum Anknüpfungspunkt für nachteilige Behandlung durch den Staat gemacht wird

Nichtdiskriminierungsfunktion

= Schutz vor diskriminierender / willkürlich ungleicher Behandlung (= Gleichheitsrechte), z.B. Art. 3 GG => führt ebenfalls zu Abwehrrecht

Leistungs- und Teilhaberechte

= nicht nur Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern Schaffung von Ansprüchen des Einzelnen gegen den Staat (Ausfluß des sozialstaatlichen Grundrechtsverständnisses)

= nicht nur „Freiheit vor dem Staat“, sondern auch „Freiheit durch den Staat“

a) derivative Teilhabe (=> hergeleitet insb. aus Art. 3 I GG)

= Anspruch auf gleichen Zugang zu bestehenden Einrichtungen (zB Hochschulen); insb. bei staatlichen Monopolstellungen

b) originäre Teilhabe:

= Anspruch auf Schaffung nicht vorhandener Leistungen / Einrichtungen, bzw. Erhalt solcher, z.B.

- Art. 1 I 2, 1. Hs. GG: Anspruch auf Schutz der Menschenwürde
- Art. 2 II GG: Anspruch auf Schutz des menschl. Lebens
- Art. 6 IV GG: Anspruch d. Mutter auf Schutz u. Fürsorge der Gemeinschaft
- Art. 16a I GG: Anspruch auf Asyl

Einrichtungsgarantien

= dauerhafte Gewährleistung bestimmter Institute, z.B.

- Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)
- Privatschulen (Art. 7 Abs. 4 GG)
- Eigentum und Erbrecht (Art. 14 GG)

Objektive Werteordnung

= Anerkennung bestimmter Verhaltensnormen, die auch über die bloße Abwehr staatlicher Eingriffe hinaus schutzwürdig sind und auf die gesamte Rechtsordnung „ausstrahlen“

=> insb. mittelbare Drittwirkung im Privatrecht = Ausstrahlung ins Privatrecht - d.h. bei Auslegung und Fortbildung des Privatrechts durch staatliche Gerichte müssen die Grundrechte bzw. deren Wertungen im Verhältnis der Bürger untereinander berücksichtigt werden